III. Satzung vom 14.12.2004

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung

in der Samtgemeinde Fürstenau vom 24.03.1993

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende III. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fürstenau vom 24.03.1993 beschlossen:

Artikel I

§ 3 – Gebührenbemessung und Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Samtgemeinde entfallende Teil umfasst
   1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
   2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
   3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO.

(2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks – auf volle Meter abgerundet.

(3) Die in der Anlage zum § 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau aufgeführten Straßen werden einmal wöchentlich gereinigt.

(4) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,72 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Fürstenau, den 15.12.2004

Samtgemeinde Fürstenau

Kamlage
Samtgemeindebürgermeister

SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU (Siegel)